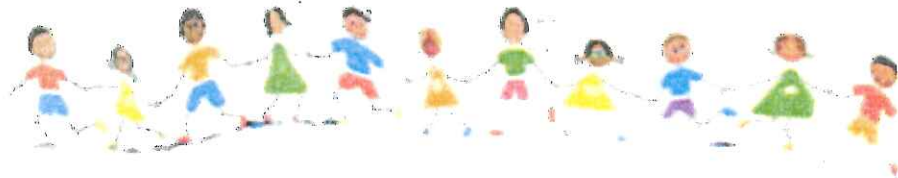


# Grundschule Intrup

Banningstraße 20  
49525 Lengerich  
05481 – 338270



Lengerich, 10. September 2020

**Liebe Eltern der Grundschule Intrup!**

Mittlerweile haben wir die vierte Schulwoche im Schuljahr 2020/2021 mit allen Kindern erfolgreich hinter uns gebracht. Die Klassenlehrerinnen, und Herr Angelbeck als Klassenlehrer, freuen sich sehr darüber, dass die Jungen und Mädchen regelmäßig zur Schule kommen und mit Freude am Unterricht teilnehmen. Die Schülerinnen und Schüler stört es weder, dass der Sportunterricht bis zu den Herbstferien noch nicht in der Turnhalle stattfindet, sondern draußen auf dem Schulhof, oder dass im Musikunterricht noch nicht gesungen werden darf. Auch unsere Erstklässler haben sich schon prächtig an den Intruper Schulalltag gewöhnt und nehmen selbst das morgendliche Messen der Körpertemperatur als etwas ganz Normales hin. **Bitte achten Sie auch künftig auf den versetzten Unterrichtsbeginn, die Dritt- und Viertklässler kommen um 8.15 Uhr und die Erst- und Zweitklässler um 8.30 Uhr zur Schule!**


Wir, das Kollegium der Grundschule Intrup, haben an den vergangenen Schultagen beobachtet, dass die Disziplin, die Selbstverständlichkeit bei der Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzvorschriften durch die Jungen und Mädchen zusehends nachgelassen haben. **Wir sind fest davon überzeugt, dass es mit ihrer häuslichen Unterstützung in den nächsten Schulwochen wieder zu der gewohnten Disziplin bei der Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzvorschriften kommen wird!**

Aus dem Düsseldorfer Schulministerium kam heute Mittag die Nachricht, dass das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB) in den Schulen weiterhin verpflichtend ist. **Ich erinnere Sie an dieser Stelle daran, dass Sie als Erziehungsberechtigte gesetzlich verpflichtet und folglich dafür verantwortlich sind, dass Ihr Kind jeden Morgen mit einer Mund-Nase-Bedeckung zur Schule kommt! Also achten Sie morgens mit Blick auf die Gesundheit Ihres Kindes darauf, dass Ihre Tochter oder Ihr Sohn beim Verlassen der Wohnung eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt!!**

Noch ein Hinweis in eigener Sache: Am **Montag, den 5. Oktober 2020** findet eine ganztägige schulinterne Lehrerfortbildung in der Grundschule Intrup statt. **Ihr Kind hat an diesem Tag unterrichtsfrei!** Die Betreuung im offenen Ganztags können Sie an diesem Wochentag, nach erfolgter Anmeldung, wie gewohnt ab 7.30 Uhr in Anspruch nehmen.

Für eventuelle Rückfragen oder nähere Erläuterungen zum weiteren Schulleben an der Grundschule Intrup stehe ich Ihnen gerne unter der Rufnummer 05481 – 338282 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen!

  
R. Hennig  
Rektor



**Betreff** msb2009\_1001 Informationen zum Schulbetrieb in Corona-Zeiten  
**Von** <postverteiler@schulmail.nrw.de>  
**Absender** Postverteiler <postverteiler-bounces@schulmail.nrw.de>  
**An** <postverteiler@schulmail.nrw.de>  
**Antwort an** <Schuljahr2020@msb.nrw.de>  
**Datum** 10.09.2020 14:34

>>>>>>>>> Beginn der Schulmail des MSB NRW >>>>>>>>>

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit der SchulMail vom 31.08.2020 habe ich Ihnen Informationen zum Schulbetrieb ab dem 01.09.2020 übermittelt. Dies war notwendig, weil eine Neufassung der Coronabetreuungsverordnung wesentliche Änderungen zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen (MNB) mit sich brachte. Mit der jetzigen SchulMail möchte ich Sie zum einen über weitere Entwicklungen informieren, aber auch ergänzende Hinweise zum Umgang mit den Mund-Nase-Bedeckungen in den Schulen geben.

Ließ sich schon in der SchulMail vom 31.08.2020 ein erfolgreicher Wiedereinstieg in den Schulbetrieb feststellen, so hat sich dies im Verlauf der letzten Tage bestätigt. Unsere wöchentliche Umfrage bei allen Schulen hat für die 36. Kalenderwoche ergeben, dass bei 99,1% aller Schülerinnen und Schüler trotz Corona eine Teilnahme am Präsenzunterricht erfolgt. Von mehr als 5.000 Schulen in NRW waren nur drei von Schulschließungen wegen Covid-19 betroffen, 101 von Teilschließungen als Folge von Quarantänemaßnahmen. Nahezu 98% aller Schulen meldeten keine Einschränkungen im Schulbetrieb. Und lediglich 3,3% der Lehrkräfte konnten als Folge von Covid-19 Einschränkungen keinen Präsenzunterricht erteilen. Das sind ermutigende Zahlen. Sie belegen, dass unsere Schulen trotz momentaner Widrigkeiten ihren Bildungsauftrag erfüllen.

### **Notwendigkeit zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB) in den Schulen**

Die schon erwähnte Änderung der Coronabetreuungsverordnung, gültig ab dem 01.09.2020, hat - wie jede Änderung bedeutsamer Regelungen – auch zu anfänglicher Unsicherheit in den Schulen geführt. Trotz der klaren Entscheidung, dass am Sitzplatz im Unterricht keine Maske mehr getragen werden muss, sollte es Schülerinnen und Schülern dennoch ermöglicht werden, freiwillig auch im Unterricht eine MNB zu tragen, wenn sie dies möchten. Von dieser Möglichkeit ist vielfach Gebrauch gemacht worden. Die Freiwilligkeit, auch im Unterricht eine MNB zu tragen, bedingt, dass es für die Schulen weder eine infektionsschutzrechtliche noch eine schulrechtliche Handhabe gegenüber einzelnen Mitgliedern der Schulgemeinde gibt, verbindlich das Tragen einer MNB durchzusetzen. Ich bin mir sicher, dass die Schulleitungen mit dem nötigen Augenmaß vorgehen und neben dem Infektionsschutz immer auch die Entwicklung und Gesundheit gerade der jüngeren Kinder im Blick behalten. In dem verständlichen Bemühen, Gefahren von der Schulgemeinde fernzuhalten, darf keinesfalls die Ausgrenzung Einzelner provoziert oder auch nur in Kauf genommen werden.

Auf vielfache Hinweise möchte ich auch noch einmal deutlich machen, dass Schulleitungen gegen das Verweigern des Tragens einer MNB außerhalb des Klassenraums energisch vorgehen müssen. Das Schulrecht sieht hier zunächst die auch pädagogisch motivierten Maßnahmen gem. § 53 SchulG vor. Sofern sich jedoch die Notwendigkeit zu sehr schnellem Handeln ergibt, um einer Gefährdung zu begegnen, können Schulleitungen auch im Wege ihres Hausrechts eine Person vom Schulgelände verweisen. Rechtlich legitimiert ist ein solcher Verweis, weil er der Durchsetzung der Vorgaben von § 1 Coronabetreuungsverordnung dient. Weitergehende Hinweise finden Sie im Schulportal.